

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unfre Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Postlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-3 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 35 Pf. die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 14. November.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Gelegenheit macht Diebe; jedoch hält das Strafgesetz für den Gelegenheitsdieb keine besondere, etwa mildere Strafe bereit.

Dies sollten auch der Lumpensammler Wilhelm Richard Grüneberg und der Arbeiter Paul Richard Ernst Lange, die sich wegen schweren Diebstahls zu verantworten hatten, erfahren und in Gemeinschaft mit ihnen der Handelsmann Robert Julius Geride, der unter der Anklage der Fehlerlei stand.

In der Neuen Friedrichstraße befindet sich die Lederhandlung des Herrn Arndt. In einer Remise desselben, welche als Aufbewahrungsraum für eine Partie Leder dient, gelangt man über mehrere Höfe, welche an die Stadtbahn stoßen. Die Remise gehört übrigens zu einem Gebäude, das zum Abbruch steht und infolgedessen von Bewohnern leer ist.

Am 12. Mai d. J. nun kam in Begleitung des Krähers Lange der Lumpensammler Grüneberg zu dieser Remise, und als sie durch ein Fenster derselben die Menge Leder ausgehäuft sahen, wandelte sie das Gelüst an, davon einen Teil zu ihrem Eigentum zu machen. Sie stiegen das Fenster ein, stiegen in den Raum hinein und holten sich einen Teil Sohlenleder heraus. Das Leder veräußerten sie alsdann an den Handelsmann Geride zu dem Preise von 4 Mark.

Grüneberg und Lange gestanden den Diebstahl unumwunden ein. Geride behauptete, nicht gewußt zu haben, daß das von ihm durch Kauf erstandene Gut gestohlen gewesen sei. Grüneberg und Lange hätten ihm gesagt, daß sie das Leder von einem Dritte hergenommen, den sie auf die Erlaubnis eines Aufsehers abzufahren, d. h. auszuraumen das Recht gehabt hätten. Geride gab an, für das Leder, das ungefähr 36 Pfund wogegen hätte, seinerseits wieder, das Pfund zu 30 Pf. gerechnet, 12 Mk. 50 Pf. erhalten, somit bei dem Geschäft für sich einen Gewinn von 8 Mk. 50 Pf. erzielt zu haben.

Der Zeuge Herr Arndt sagte aus, daß ihm ungefähr 50 Pfund Leder verwendet worden seien, wovon das Pfund einen Wert von 1 Mk. 10 Pf. gehabt habe.

Die Verteidigung beschränkte sich nur auf den Fall Geride und machte dazu geltend, daß der Angeklagte sich wohl in dem Glauben befunden haben könne, das Leder sei auf rechtmäßige Weise in seine Hände gelangt, da in Räumen, die ihres Inhalts an altem Gerümpel entleert werden dürften, auch wohl manchmal noch wertvollere Sachen sich vorfinden, die dann gleichfalls in den Besitz des zur Räumung Befugten übergingen.

Der Gerichtshof teilte diese Meinung jedoch nicht; er erkannte den Angeklagten Geride für schuldig der Fehlerlei und verurteilte ihn zu zwei Monaten Gefängnis. Von den beiden des Diebstahls Uebertretern erhielt Grüneberg in Anbetracht, daß er zur Zeit der Begehung der That noch nicht 18 Jahre alt gewesen, drei Monate Gefängnis und Lange, der bei Begehung der That gerade 18 Jahre alt gewesen, vier Monate Gefängnis zuerkannt.

Muttsgericht I.

Siebenundachtzigste Abteilung.

In unserer durch die sozialen Wirren der Arbeiterbewegung nach mehr als einer Richtung hin erregten Zeit sollten die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern gegenüber doppelte Vorsicht walten lassen und letzteren nicht in so brüskter Weise begegnen, wie es der Schneidermeister Markus Breslauer gethan, den seine Handlungsweise gegenüber einer bei ihm beschäftigten Näherin auf die Anklagebank brachte.

Im Juni d. J. stellte die Mäntelnäherin Fräulein Jeske mehrere von ihr gefertigte Mäntel dem Angeklagten, ihrem damaligen Auftraggeber, zu. Derselbe verweigerte die Annahme des Gelernten, das ihm seinen Wünschen nicht entsprechend erschien. Es kam darüber zwischen dem Schneidermeister und der Näherin zu einer heftigen

Scene, die damit ihren Ausgang nahm, daß der erstere dem Fräulein Jeske in den Nacken griff und sie zum Korridor hinausstieß.

Der einzige Zeuge dieses Auftritts war ein etwa zehn-jähriges Mädchen, das bei dem Angeklagten Kinderwärterin ist, und dem wegen seiner festen und klaren Aussage der Gerichtshof volle Glaubwürdigkeit beimaß.

Gleich nachdem der Angeklagte und Fräulein Jeske zur Korridorhür hinaus waren, hörte jenes Mädchen einen lauten Schrei, während zugleich der Angeklagte wieder in den Korridor zurücktrat. Darauf wurde Fräulein Jeske, im Hausflur auf einer Treppenstufe sitzend und am Kopfe blutend, gefunden.

Nach der Angabe der Verletzten war sie von dem Angeklagten die Treppe hinabgeworfen worden und dabei so unglücklich gegen eine scharfe Kante des Sturzenstiegs gefallen, daß sie sich, wie ein ärztliches Urtheil bezeugte, nicht nur eine offene Wunde am Kopf, sondern auch eine Gehirnerschütterung zuzog, deren Folgen sie selbst jetzt noch nicht ganz überwunden haben will. Der Angeklagte bestritt indessen entschieden, Fräulein Jeske die Treppe hinabgestoßen zu haben; sie müsse wohl durch einen von ihr selbst verschuldeten Fall sich die Verwundung zugezogen haben.

Es wurde jedoch die Anklage auf vorsätzliche Körperverletzung gegen den Schneidermeister Breslauer erhoben, und außerdem stellte noch die Zeugin Jeske als Nebenklägerin einen Antrag auf Zahlung einer Buße von 300 Mk. seitens des Angeklagten. Diese Forderung gründete Fräulein Jeske darauf, daß sie durch die erhaltene Verletzung neun Wochen arbeitsunfähig geworden wäre und außerdem sich bei zwei Ärzten, von denen einer ein Spezialarzt für Nervenkrankheiten sei, in Behandlung hätte geben müssen.

Der Gerichtshof schenkte den Angaben der Zeugin Jeske vollen Glauben, wenn er auch nicht annahm, daß der Angeklagte die unglücklicherweise aus seinem unüberlegten, rohen Benehmen entstandenen Folgen beabsichtigt habe. Der Angeklagte wurde zu einer Geldstrafe von 30 Mk. verurteilt.

Hinsichtlich der Buße erkannte der Gerichtshof auch deren berechtigte Forderung an und setzte die Summe derselben auf 200 Mk. fest.

Dreiundneunzigste Abteilung.

Leider tritt in unserer Zeit die Gier nach Geldgewinn in immer unverhüllterer Weise allgemein zur Erscheinung, und vielfach fragt niemand danach, wie er Geld erwirbt, sondern ihm ist es Hauptsache, daß er es erwirbt. Dieser heillosen Schwärze Zug unserer Tage äußert sich namentlich nicht selten in dem kaufmännischen Fache, weil dasselbe die günstigste Gelegenheit dazu bietet. Allerdings gefährden diese Mißstände die kaufmännische Redlichkeit, und der Strafrichter, welcher in Fällen der bezüglichen Art eingzugreifen hat, ist wohl berufen, das ahnende Gesetz alsdann mit aller Strenge walten zu lassen.

Der Kaufmann Martin Ball besaß hier ein offenes Verkaufsgeschäft mit Partiewaren. Er knüpfte u. a. mit einem Herrn Meyer, dem Vertreter des Hauses Bertelmann & Liman, eine Geschäftsverbindung an und machte demselben eine Bestellung auf Möbelstoffe zum Preise von etwa 800 Mk. Herr Meyer erkundigte sich nach den Verhältnissen des Auftraggebers, und da die Auskunft keine günstige war, so erklärte Herr Meyer, die Ware nur gegen Bezahlung hergeben zu können.

Bei Absendung des Stoffes befohl der Lieferant dem Hausdiener, der die Ware zu überbringen hatte, dieselbe ohne den Empfang des Barbetrages des Preises nicht aus den Händen zu lassen. Der Hausdiener rüstete sich auch mit der nötigen Vorsicht; aber Kaufmann Ball verstand es mit großer Geschicklichkeit, den Boten seiner Last zu entledigen, und als diese in Sicherheit gebracht war, erhielt der Hausdiener die Weisung, daß er gehen könne. Dieser verlangte indessen die Zahlung in bar, erreichte jedoch damit nichts weiter, als daß er vor die Thür befördert wurde.

Herr Meyer empfing am nächsten Tage von Ball ein Dreimonats-Accept in der Höhe des Wertes der Ware, was ihn jedoch keineswegs befriedigte, und er machte sich auf, um den Möbelstoff zurückzuverlangen. Seine Bemühungen bei Ball hatten keinen Erfolg, und er stellte sich schließlich vor der Thür des Geschäftes auf, um zu verhindern, daß die Ware aus dem Hause geschafft würde. Auch diese Maßregel erwies sich als nutzlos; denn Ball packte die Ware in ein Spinde, und als letzteres auf die Straße gebracht wurde, hielt Herr Meyer dasselbe als unverdächtig nicht an.

Er hatte unter diesen Umständen jetzt gar kein Vertrauen zu dem Accept und machte eine Strafanzeige wegen Betruges gegen Ball. Letzterer, dessen Geschäft inzwischen geschlossen worden ist, hatte sich gestern vor dem Schöffengerichte zu verantworten. Er behauptete, es sei bei Bestellung des Möbelstoffes ein Dreimonats-Ziel vereinbart worden; die Beweisaufnahme stellte jedoch das Gegentheil fest und verbreitete über die von dem Angeklagten gehandhabte Geschäftsführung kein günstiges Licht.

Die königliche Staatsanwaltschaft erachtete den Angeklagten für schuldig und beantragte eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten, und der Gerichtshof, der besonders hervorob, daß ein so unredliches Gebahren, wie es sich der Angeklagte habe zu Schulden kommen lassen, für den realen Handel und Wandel sehr gefährlich sei, erkannte nicht allein auf die von der Anklagebehörde beantragte Strafe, sondern beschloß auch die sofortige Verhaftung des Ball, weil derselbe fluchtverdächtig erscheine.

Polizei- und Tages-Chronik.

Die Veröffentlichung der Gewinnresultate außerpreussischer Lotterien in den in Preußen erscheinenden Zeitungen.

Um zu einer Betrachtung der in der Ueberschrift kurz gekennzeichneten Frage zu gelangen, geben wir zunächst eine Uebersicht über das Gesetzmaterial.

Die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 besagt im

Art. 27. Jeder Preuze hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Pressfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Es war das Pressegesetz vom 12. Mai 1851 ergangen, welches Abänderungen erfuhr durch die Gesetze vom 6. März 1854 und 21. Mai 1860. Diese preussische Landesgesetzgebung ist jetzt beseitigt, da die deutsche Reichsverfassung vom 16. April 1871 in Art. 4 der Reichsgesetzgebung die Bestimmungen über die Presse überwiesener hat. Deraufhin ist das Reichsgesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 ergangen. Dasselbe bestimmt im § 1:

Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

So weit das Reichspressegesetz in Betracht kommt, rufen wir uns überall auf das soeben (Erlangen 1885. Palm & Enke, Karl Enke) in zweiter Auflage erschienene Buch des Geh. Rt. Dr. v. Schwarze „Das Reichspressegesetz vom 7. Mai 1874.“ Der berühmte, durch seine langjährige Thätigkeit als Generalstaatsanwalt in allen Gebieten der Strafrechtspflege erfahrene Rechtslehrer hat sich leider aus Gesundheitsrückichten von seiner Mitwirkung im Reichstage zurückziehen müssen, ein Verlust für die Gesetzgebung, für welchen der zuverlässige Ersatz noch erwartet wird. Dr. v. Schwarze gehörte 1874 zu der Reichstagskommission, welche das vom Bundesrat vorgelegte Pressegesetz für die Beratung im Reichstage vorbereitete. Erläuterungen, welche Dr. v. Schwarze giebt, gründen sich deshalb auf eine vollkommene Kenntnis des Gesetzes seit seiner Entstehung; die Schärfe, Ruhe und Objektivität der Erklärungen v. Schwarzes sind aus seiner maßvollen, aber unmittelbaren und sicheren Haltung im Reichstage bekannt. Wenn wir uns auf „Reichspressegesetz“ von v. Schwarze stützen, so benutzen wir unbedingt das beste und zuverlässigste Hilfsmittel. v. Schwarze sagt zu dem oben mitgetheilten § 1 des Pressegesetzes:

„Diese Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung ist durch den Wunsch veranlaßt worden, den Gedanken, daß die Presse frei und nur so weit, als das Gesetz es ausdrücklich bestimme oder

Seite eine Zeile.